

**ZUSATZPROTOKOLL Nr. 2**  
zu der  
Revidierten Rheinschiffahrtsakte

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

In der Erwägung, daß gewisse Schwierigkeiten bei der Anwendung und Interpretation einiger Artikel der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, in der Fassung vom 20. November 1963, aufgetreten sind,

haben vereinbart, sie wie folgt zu ändern und zu ergänzen :

Die Artikel I und II enthalten die neuen Artikel 2 Absatz 3 und 4, die in den Text der Akte übernommen worden sind.

*ARTIKEL III*

*Mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls werden die Bestimmungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und ihre späteren Änderungen, soweit sie gegenwärtig noch gelten und mit den Bestimmungen des Protokolls nicht vereinbar sind, aufgehoben.*

**ARTIKEL IV**

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind im Sekretariat der Zentralkommission zwecks Verwahrung in deren Archiv zu hinterlegen.

Der Generalsekretär veranlasst die Aufnahme eines Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ; er übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden sowie des Hinterlegungsprotokolls.

## ARTIKEL V

Dieses Zusatzprotokoll tritt am ersten Tag des Monats nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde im Sekretariat der Zentralkommission in Kraft. Der Generalsekretär unterrichtet hiervon die anderen Unterzeichnerstaaten.

## ARTIKEL VI

Dieses Zusatzprotokoll ist in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst ; im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlauf massgebend ; es wird im Archiv der Zentralkommission hinterlegt.

Jedem Vertragsstaat wird eine vom Generalsekretär beglaubigte Abschrift übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg, am 17. Oktober 1979

---

### **ZEICHNUNGSPROTOKOLL** zu dem Zusatzprotokoll Nr. 2 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte

Die Bevollmächtigten

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DES KÖNIGREICHS BELGIEN,  
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,  
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN  
UND NORDIRLAND,  
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,  
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

die in Straßburg zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls Nr. 2 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung dieses Protokolls folgende Bestimmungen vereinbart, die integrierende Bestandteile des Zusatzprotokolls sind :

1. *Die in Artikel 2 Absatz 3 der durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 geänderten Revidierten Rheinschiffahrtsakte bezeichnete Urkunde darf von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates nur für ein Schiff erteilt werden, für das eine echte Verbindung mit diesem Staat besteht, deren Merkmale im einzelnen festgelegt werden auf der Grundlage der Gleichbehandlung zwischen Vertragsstaaten, die auch die notwendigen Massnahmen ergreifen, um eine einheitliche Festlegung dieser Voraussetzungen zu gewährleisten. Sobald die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, verliert die Urkunde ihre Gültigkeit und ist von der ausstellenden Behörde einzuziehen.*
2. *Die Vertragsstaaten erklären sich im Interesse der Weiterentwicklung gemeinsamer Verkehrspolitik und des Rheinregimes bereit, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, um Verhandlungen über die Änderungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte, die für einen etwaigen Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Internationalen Rheinstatut erforderlich wären, zu ermöglichen.*
3. *Im Hinblick auf dessen etwaigen Beitritt wird mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls die Behandlung, die die zur Rheinschiffahrt gehörenden Schiffe genießen, auch Schiffen zuteil, die die Flagge jedes anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führen dürfen. Durch einen nach dem Verfahren des Artikels II Absatz I Satz 2 des Zusatzprotokolls Nr. 2 gefassten Beschluss kann dieselbe Behandlung auch Schiffen, die die Flagge eines anderen Staates führen, eingeräumt werden.*
4. *Die Artikel IV bis VI des Zusatzprotokolls Nr. 2 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte gelten auch für dieses Zeichnungsprotokoll.*

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Zeichnungsprotokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg, am 17. Oktober 1979

Für die Bundesrepublik Deutschland : (gez.) H.K. ROBERT

Für das Königreich Belgien : (gez.) N. ERKENS

Für die Französische Republik : (gez.) G. GUILLAUME

Für das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland : (gez.) CC. PITTAM

Für das Königreich der Niederlande : (gez.) W. RIPHAGEN

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft : (gez.) E. DIEZ

### **SCHWEIZERISCHE ERKLÄRUNG**

*Anlässlich der Unterzeichnung dieses Zeichnungsprotokolls erklärt der Bevollmächtigte der Schweiz, daß die schweizerische Regierung die in Ziffer 3 vereinbarten Bestimmungen in Berücksichtigung der Verpflichtungen der anderen Vertragsstaaten gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf Grund der Tatsache annehmen konnte, daß die wirtschaftliche Ordnung des Binnenschiffahrtsmarktes der durch diese Bestimmungen begünstigten Staaten mit derjenigen der Vertragsstaaten gleich oder gleichwertig ist und deshalb die bestehende wirtschaftliche Ordnung des Rheinschiffahrtsmarktes nicht beeinträchtigen kann.*

*Für die Schweizerische Eidgenossenschaft : (gez.) E. DIEZ*